

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

September 2021

05

193 – 240

Beitrag

**Der postmortale Persönlichkeitsschutz nach § 17 a Abs 3 und
§ 20 Abs 1 (neu) ABGB** Michael Meyenburg ↻ 196

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ↻ 201

Nationale und internationale Rechtsentwicklung ↻ 204

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ↻ 205

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ↻ 208

Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen
Registerverfahren ↻ 209

Rechtsprechung des OLG Wien in Patentsachen ↻ 210

Rechtsprechung

Schlagkräftige Durchsetzung – Lautere Schlagkraft

Lothar Wiltschek ↻ 212

Kanzlerinterview – Auf die Erlaubnis von CNN vertraut

Reinhard Hinger ↻ 214

**Pickelarm – Kein Geschäftsgeheimnis ohne kommerziellen Wert
der Geheimhaltung** Dominik Göbel ↻ 216

Genuss Region Österreich – Unlauterkeit in der Genuss-Region

Katharina Majchrzak ↻ 224

Drosselspule – Verhältnis Neuheit zur erfinderischen Tätigkeit

im Einspruchsverfahren Michael Stadler ↻ 229

Justizwachebeamter – Erkennbar einen Unerkennbaren

eskortiert Reinhard Hinger ↻ 233

Kenntnis vom Unterlassungsgebot (Dackel Lotte) –

Die EV auf dem Weg zum Verpflichteten Reinhard Hinger ↻ 236

Editorial:
Zur Hälfte
entschieden

Zur Hälfte entschieden

ÖBI 2021/66

Das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG)¹⁾ betreffend die vorläufige Anwendung fristete in Österreich bisher ein stiefmütterliches Dasein. Seit beinahe sechs Jahren lag es in Brüssel zur Unterzeichnung bereit, aber es wurde ihm wenig Beachtung geschenkt. Wozu auch? Das EPGÜ ist doch ohnedies auf unbestimmte Zeit in Schwebelage, aufgrund der deutschen Verfassungsbeschwerden, oder? Doch Anfang Juli hat die BReg – für den objektiven Beobachter völlig überraschend – eine Regierungsvorlage ins Parlament geschickt, mit welcher das Protokoll vom Nationalrat genehmigt werden soll.

Zwei Tage später lichtet sich der Nebel: Siehe da, die offensichtlich gut informierte BReg hatte wohl schon vor der öffentlichen Verkündung des Beschlusses des dt BVerfG davon Kenntnis, dass die beiden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wurden. Dies mit der beachtlichen Begründung, dass die Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache(!) unzulässig seien, weil die Bf die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Grundrechte nicht hinreichend substantiiert dargelegt hätten. Auch wenn damit bisher nur über die Eilanträge, dh sozusagen zur Hälfte entschieden wurde, sieht es für die Bf in Anbetracht der Begründung wohl auch in der Hauptsache nicht gut aus. Da nur noch Deutschland als zwingender EPGÜ-Signatar fehlt, kann der dt BPräs nun jederzeit mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde das EPGÜ in Kraft setzen. Das bringt uns zurück zum Protokoll, welches bisher von elf Staaten ratifiziert wurde, für dessen Inkrafttreten aber 13 Ratifikationen erforderlich sind. Solange das Protokoll nicht in Kraft ist, kann der vorbereitende Ausschuss keine Richter ernennen, die IT-Infrastruktur nicht in Gang setzen etc. Alles Dinge, welche für einen Gerichtsbetrieb von nicht ganz unwesentlicher Bedeutung sind – die Behebung dieses Konstruktionsfehlers des EPGÜ ist ja gerade die raison d'être des Protokolls. Dem Vernehmen nach sollen daher Österreich und Malta gebeten (um nicht zu sagen „gedrängt“) worden sein, das Protokoll nun bitte zu genehmigen – im Rückblick lassen sich manche Dinge oft viel einfacher erklären. Wenn's wahr ist, könnte das EPG nun tatsächlich seine Tätigkeit Ende 2022/Anfang 2023 aufnehmen. (Disclaimer: Bisher war jede Prognose über das Inkrafttreten eines paneuropäischen Patentstreitverfahrens in den letzten 50 Jahren unrichtig – statistisch gesehen ist daher die Eintrittswahrscheinlichkeit der Prognose überaus gering.)

Eine Entscheidung zur Hälfte der anderen Art haben wir auch von der Großen Beschwerdekammer (BK) des EPA erhalten, an welche bekanntlich die Frage herangetragen wurde, ob die neue Bestimmung der Verfahrensordnung der BK, wonach mündliche Verhandlungen auch ohne Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten per Videokonferenz abgehalten werden können, EPÜ-konform sei. Die Große BK ließ dazu in einer Pressemitteilung wissen (die begründete Entscheidungsausfertigung folgt erst), dass die Abhaltung mündlicher Beschwerdeverhandlungen ohne Zustimmung der Verfahrensparteien jedenfalls während eines allgemeinen Notstands zulässig sei. Ob dies auch nach Ende der Pandemie zulässig ist (darauf hatte die Vorlagefrage in Wahrheit abgezielt), lässt die Entscheidung offen. Es sieht danach aus, als würde dieses primär zwischen England (pro Videokonferenzen) und Deutschland (contra Videokonferenz) ausgetragene Match in die Verlängerung gehen – die Begründung für die nur halb entschiedene Sache wird spannend, kann aber vermutlich nur lauten: Gerichte haben keine Kompetenz, sich mit theoretischen Rechtsfragen zu beschäftigen. Bleibt nur zu hoffen, dass die Große BK ein schlechtes pandemisches Orakel ist und aus der Theorie bald Praxis wird.

Rainer Beetz

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

70. Jahrgang 2021

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheingasse 4, 1030 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: ÖBI 2021/Nummer.

Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2021 beträgt € 306,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 61,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwältinnen GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregelein der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

1) Siehe dazu Beetz, Nationale und internationale Rechtsentwicklung, ÖBI 2021/70, 204.

→ Editorial 193
Zur Hälfte entschieden
Von Rainer Beetz

Beiträge

→ Der postmortale Persönlichkeitsschutz nach § 17 a Abs 3 und § 20 Abs 1 (neu) ABGB 196
 Das in der Öffentlichkeit viel diskutierte „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz“ hat auch die Bestimmungen im ABGB über die Persönlichkeitsrechte neu gestaltet. Durch wen und wie lange kann das Ansehen eines Verstorbenen geschützt werden? Welche Rechte sind als unübertragbar und höchstpersönlich, welche sind jedenfalls vererblich und daher als weiter vermarktbar anzusehen?
Von Michael Meyenburg

→ Ergänzung zu „Die Expertise der Laien“ 201
Von Reinhard Hinger

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 201
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig, Birgit Hirsch und Christian Schumacher

→ Nationale und internationale Rechtsentwicklung 204
Von Rainer Beetz

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren 205
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Christoph Bartos und Katharina Majchrzak

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 208
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren 209
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

→ Rechtsprechung des OLG Wien in Patentsachen 210
Neue Entscheidungen des OLG Wien in Register- und Verletzungsverfahren
Von Rainer Beetz

Rechtsprechung

→ Schlagkräftige Durchsetzung – Lautere Schlagkraft 212
 OGH 15. 3. 2021, 4 Ob 34/21 k
Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek

→ Kanzlerinterview – Auf die Erlaubnis von CNN vertraut 214
 OGH 26. 1. 2021, 4 Ob 218/20t
Mit Anmerkung von Reinhard Hinger

→ Pickelarm – Kein Geschäftsgeheimnis ohne kommerziellen Wert der Geheimhaltung 216
 OGH 26. 1. 2021, 4 Ob 188/20f
Mit Anmerkung von Dominik Göbel

- Genuss Region Österreich – Unlauterkeit in der Genuss-Region 224
 OGH 23. 2. 2021, 4 Ob 168/20i
Mit Anmerkung von Katharina Majchrzak
- Drosselspule – Das Verhältnis der Neuheit zur erfinderischen Tätigkeit im
 Einspruchsverfahren 229
 OGH 18. 2. 2021, 4 Ob 167/20t
Mit Anmerkung von Michael Stadler
- Justizwachebeamter – Erkennbar einen Unerkennbaren eskortiert 233
 OGH 29. 1. 2021, 6 Ob 241/20i
Mit Anmerkung von Reinhard Hinger
- Kenntnis vom Unterlassungsgebot (Dackel Lotte) – Die EV auf dem Weg durch
 den elektronischen Verfügungsbereich zum Verpflichteten 236
 OGH 2. 11. 2020, 3 Ob 138/20w
Mit Anmerkung von Reinhard Hinger

Bericht

- Bericht aus der Österr. Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
 Urheberrecht 238
Von Christian Schumacher

Standards

- Impressum 193
- Buchbesprechungen 239



Überarbeitete
Neuaufgabe!

AUCH AUF
rdb.at

Ihre Entscheidungshilfe bei der Wahl der optimalen Rechtsform

Alle Aspekte zur Rechtsanwalts-GmbH in einem Werk:

- Berufs- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht

Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer
Die Rechtsanwalts-GmbH

2. Auflage 2021. XVI, 196 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02041-5

48,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

